

Gemeinde HERRSCHING a. AMMERSEE

Bebauungsplan Grundstück Fl. Nr. 1151/51 (Teilfläche)

28

Planfertiger

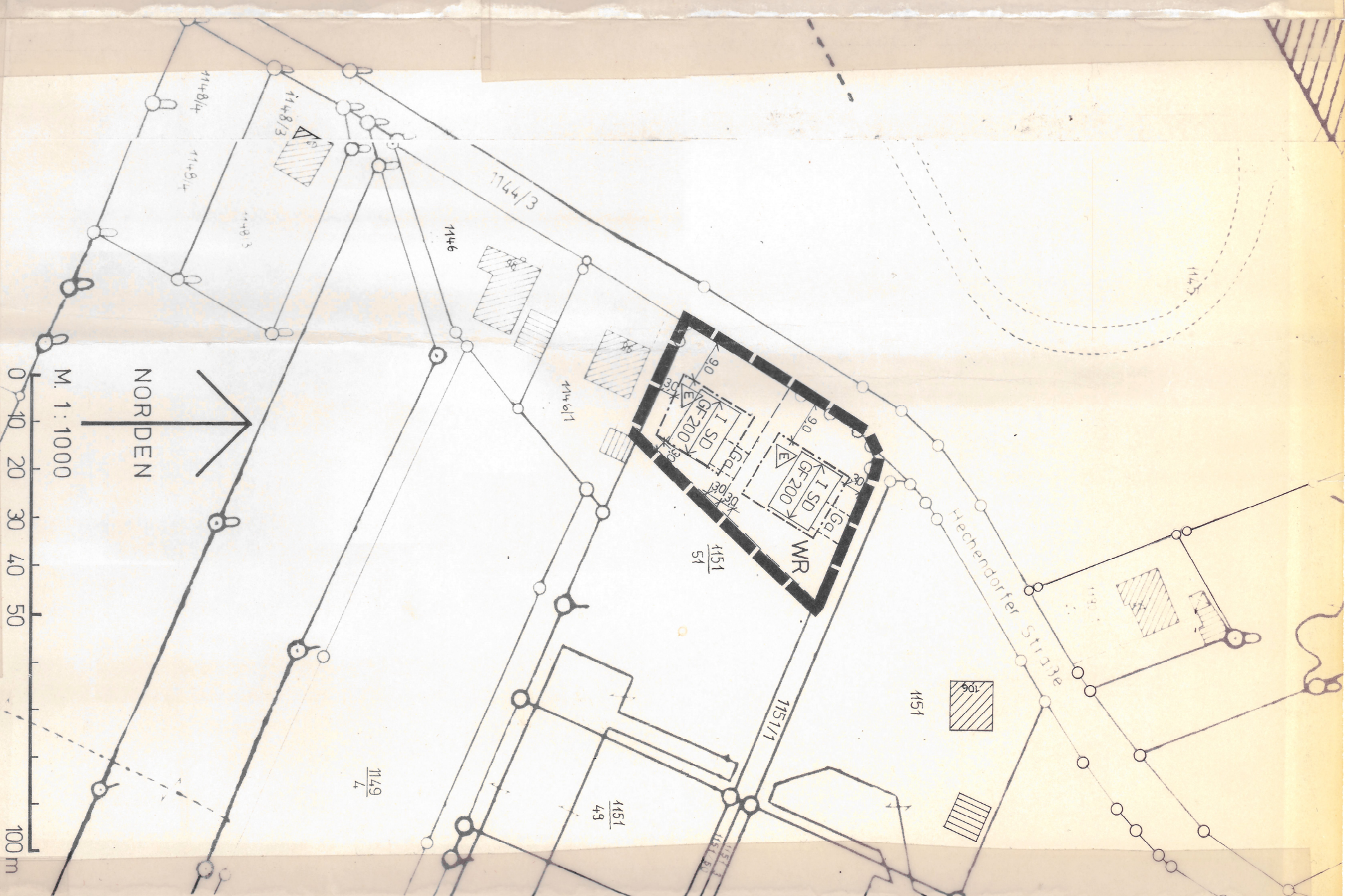
PLANUNGSVERBAND KÜSSERER WIRTSCHAFTSRAUM NONCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Uhlandstraße 5, 8000 München 2
Az.: 610-41/2-33
Bearb.: Vie/Sü

Plandatum

24.10.1988
21.11.1988
19.04.1989
09.08.1989
13.12.1989

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee
erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch -BauGB-,
Art. 91 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g



A) FESTSETZUNGEN

1. Abgrenzungen
Abgrenzung des Geltungsbereichs
2. Art der baulichen Nutzung
Reines Wohngebiet
- 2.1 WR
Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauMNO sind allgemein zulässig.
3. Maß der baulichen Nutzung
Höchstzulässige Größe der Geschosfläche innerhalb eines Bauriums, 200 m²; davon sind im Erdgeschoß höchstens 120 m² zulässig.
- 3.1 GF 200
Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, ein Vollgeschos
- 3.2 I
Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, ein Vollgeschos
4. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
Baugrenze
- 4.1
Baugrenze
- 4.2
nur Einzelhäuser zulässig
5. Bauliche Gestaltung
Satteldach
- 5.1 SD
Die Dachneigung beträgt 28-32°, ist jedoch einheitlich für alle Dachflächen zu wählen.
- 5.2
einzuhaltende Richtung von Firsten, der First ist in Längsrichtung des Gebäudes zu stützen.
- 5.3 Die Dachraumbeleuchtung erfolgt nur über stehende Fenster in den Hauptgiebeln, Nebengiebeln oder in Giebeln. Die Größe von Giebeln ist beschränkt auf eine Breite von 1,5 m. Der Abstand einer Giebel von der Giebelwand beträgt mindestens 1,50 m.
- 5.4 Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß darf höchstens 2 Stufen über der nächstgelegenen Erschließungsfläche liegen.
- 5.5 Kriestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m über Oberkante Rohdecke zugelassen.
- 5.6 Traufseitige Dachüberstände sind bis höchstens 1,00 m zugelassen. Giebelseitige Dachüberstände sind nicht eingeschränkt.
- 5.7 Außenwände sind in Holz mit senkrechter Struktur oder in Putz ohne auffällige Strukturen auszuführen. Holz und Putz können in hellen Farbtönen gestrichen werden.
- 5.8 Einfriedungen sind nur als Hantelstütze oder als winterharte Hecken mit oder ohne innenliegenden Maschendraht zulässig.

B) HINWEISE

6. Garagen

[G]

Fläche für Garagen, soweit sie nicht im Bauraum enthalten ist

7. Grünordnung

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge benötigt werden, sind gärtnerisch zu gestalten.

8. Vermessung

8.1

Längemaß in Metern, z. B. 9,0 m

9. Kartengrundlage:

z.B. 1151

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

10. Kartennachträge:

z.B. 1151

Flurstücksnummer

11. Maßnahme:

Planzeichnung zur Maßnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit

12. Planfertiger:

GEMEINDE HERRSCHING a. AMMERSEE

13. München, den

Herrsching a. A., den

14. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

15. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

16. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

17. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

18. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

19. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

20. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

21. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

22. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

23. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

24. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

25. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

26. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

27. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

28. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

29. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

30. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

31. Herrsching a. Ammersee

(1. Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat (Gemeinderat Herrsching a. Ammersee, am 24.04.1988, gefaßt und am 24.04.1988 Ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Herrsching a. Ammersee
27. Feb. 1991
(1. Bürgermeister) Werthner

2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplan (Vorwurf in der Fassung vom 21.11.1988, hat am 17.01.1989 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Herrsching a. Ammersee
27. Feb. 1991
(1. Bürgermeister) Werthner

3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan (Vorwurf in der Fassung vom 19.04.1988, hat in der Zeit vom 09.08.1989 bis 21.02.1989 stattgefunden (§ 4 BauGB).

Herrsching a. Ammersee
27. Feb. 1991
(1. Bürgermeister) Werthner

4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 09.08.1989, hat in der Zeit vom 20.10.1989 bis 20.11.1989 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Herrsching a. Ammersee
27. Feb. 1991
(1. Bürgermeister) Werthner

5. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 09.08.1989 wurde vom Stadtrat/Gemeinderat Herrsching a. Ammersee am 13.12.1989 gefaßt (§ 10 BauGB).

Herrsching a. Ammersee
27. Feb. 1991
(1. Bürgermeister) Werthner

6. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 13.12.1989 wurde mit Schreiben der Stadt/Gemeinde Herrsching a. Ammersee am 28.02.1990 an das Landratsamt Starnberg eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 30.08.1990, Az. 490-14-76-2-16, keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

Herrsching a. Ammersee
27. Feb. 1991
(1. Bürgermeister) Werthner

7. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 28.06.1990, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen, der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 13.12.1989 in Kraft (§ 12 BauGB).

Herrsching a. Ammersee
27. Feb. 1991
(1. Bürgermeister) Werthner

(Stiegel)

(1. Bürgermeister) Werthner

